

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kreishaer Wasser- und Abwasserbetrieb (KWA)“ der Gemeinde Kreischa

- Bereinigte Textfassung der Satzung vom 16.09.2014 in der Fassung der Änderung vom 18.03.2024-

Aufgrund von § 4 und § 95 a Abs. 3 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) i. g. F. sowie § 1 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) i. g. F. hat der Gemeinderat der Gemeinde Kreischa in seiner öffentlichen Sitzung am 15.09.2014 und 18.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes

(1) Die öffentliche Aufgabe der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinde Kreischa wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von § 95 a Abs. 1 SächsGemO und § 1 SächsEigBVO geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Kreishaer Wasser- und Abwasserbetrieb (KWA).

(3) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Aufgabe des Eigenbetriebes

(1) Die Aufgaben des Eigenbetriebes sind:

1. Sicherstellung der ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung auf dem Gebiet der Gemeinde Kreischa mit Ausnahme der Ortsteile Sobrigau, Babisnau, Bärenklause und Kautzsch nach den Bestimmungen des Sächsischen Wassergesetzes und der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Kreischa
2. Sicherstellung der ordnungsgemäßen Schmutzwasserentsorgung auf dem Gebiet der Gemeinde Kreischa nach den Bestimmungen des Sächsischen Wassergesetzes und der Abwassersatzung der Gemeinde Kreischa
3. Betriebsführung für andere Aufgabenträger nach den Vorschriften des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit

(2) Der Eigenbetrieb kann alle seine Betriebsaufgaben fördernden und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 3 Stammkapital

Für den Eigenbetrieb wird kein Stammkapital festgesetzt.

§ 4 Betriebsleitung

(1) Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung gemäß §§ 3 ff. SächsEigBVO. Sie führt den Namen „Betriebsleitung KWA“.

(2) Die Betriebsleitung besteht aus bis zu 4 gleichberechtigten Betriebsleitern. Sie werden auf Vorschlag des Bürgermeisters vom Gemeinderat gemäß § 28 Absatz 4 Satz 1 und 2 SächsGemO gewählt. Die Betriebsleitung besteht aus einem technischen und einem kaufmännischen Teil. Die Betriebsleiter tragen gemeinschaftlich die Verantwortung für die Betriebsleitung.

(3) Jeder Betriebsleiter hat eine Stimme. Beschlüsse sind mit Stimmenmehrheit zu fassen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

§ 5 Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und des Betriebsausschusses sowie die Anordnungen des Bürgermeisters. Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb gem. § 4 SächsEigBVO selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht dem Gemeinderat, dem Betriebsausschuss oder dem Bürgermeister vorbehalten sind. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.

(2) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Geschäft regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebes und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Dies sind insbesondere:

1. Organisation und Geschäftsleitung
2. Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes
3. Aufstellung des Jahresabschlusses
4. Einsatz des Personals
5. Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Erneuerungen
6. Erweiterung der technischen Anlagen

7. Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs

(3) Die Betriebsleitung entscheidet außerdem in den in § 8 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen unterschritten werden.

(4) Die Betriebsleitung informiert den Bürgermeister und den Betriebsausschuss rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über

1. Abweichungen vom Erfolgsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplanes nach § 23 SächsEigBVO erfordern, aber den Betrag von 50.000 EUR übersteigen.
2. Abweichungen vom Liquiditätsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplanes nach § 23 SächsEigBVO erfordern, aber den Betrag von 100.000 EUR übersteigen.

(5) Die Betriebsleitung informiert den Fachbediensteten für das Finanzwesen über alle Maßnahmen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren können.

§ 6

Personalangelegenheiten

(1) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur innerbetrieblichen Organisation befugt und kann den Beschäftigten fachliche Weisungen erteilen.

(2) Der Betriebsleitung sind gem. § 10 Abs. 3 SächsEigBVO die Einstellung, Entlassung und Umgruppierung des Personals bis einschließlich TVÖD Entgeltgruppe 5 unter Beachtung der Maßgaben des Stellenplanes übertragen.

§ 7

Vertretung der Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

(1) Die Betriebsleitung gibt im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 5 SächsEigBVO in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes verpflichtende Erklärungen für die Gemeinde ab. Sie zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.

(2) Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne Angelegenheiten und/oder bestimmte Sachgebiete mit ihrer Vertretung beauftragen und ihnen Vollmacht erteilen. Diese zeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 8 Betriebsausschuss

(1) Für Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss des Gemeinderates gebildet. Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden durch den Verwaltungsausschuss der Gemeinde Kreischa wahrgenommen.

(2) Der Betriebsausschuss beschließt insbesondere über

1. Veräußerungen von Vermögensgegenständen, die dem Eigenbetrieb zugeordnet sind, mit einem Wert zwischen 1.000 EUR und 10.000 EUR,
2. sonstige Verträge mit einem Vertragswert netto von 25.000 EUR bis 75.000 EUR,
3. Stundung von Zahlungsverpflichtungen von mehr als 2 Monaten bis 6 Monate von mehr als 5.000 EUR in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 EUR, soweit nicht die Stundungsrichtlinie für Abwasserbeiträge Anwendung findet,
4. Erlass und Niederschlagung von Forderungen in Höhe von 1.000 EUR bis 5.000 EUR,
5. Mehraufwendungen des Erfolgsplanes, die erfolgsgefährdend sind und Mehrauszahlungen des Liquiditätsplanes, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, unter den in § 23 Abs. 2 SächsEigBVO genannten Voraussetzungen,
6. Einstellungen, Entlassungen und Umgruppierungen von Angestellten ab TVÖD Entgeltgruppe 6,
7. Entscheidungen zur Einleitung und Fortführung eines Rechtsstreits und zum Abschluss von Vergleichen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften der Betriebsführung gehören oder einen Streitwert von 10.000 EUR übersteigen.

(3) Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach der VOB und VOL bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, soweit der im Wirtschaftsplan festgesetzte Kostenrahmen um 10 v. H. überschritten wird.

(4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Beschlussfassung des Gemeinderates unterliegen.

§ 9 Zuständigkeit des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat entscheidet über folgende ihm in der SächsGemO und der SächsEigBVO zugewiesenen Angelegenheiten:

1. Änderungen der Eigenbetriebssatzung,
2. wesentliche Aus- und Umgestaltung des Unternehmens,
3. Wahl der Betriebsleiter und Bestellung des Ersten Betriebsleiters,
4. Festsetzung allgemeiner Tarife für privatrechtliche Entgelte,
5. in den in § 8 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertobergrenzen überschritten werden,

6. Gewährung von Darlehen der Gemeinde an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an die Gemeinde,
7. Entnahme von Eigenkapital ab einem Wert von 10.000 EUR,
8. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans,
9. Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
10. Feststellung des Jahresabschlusses,
11. Entlastung der Betriebsleitung,
12. Besorgung von Kassengeschäften durch Dritte (§ 87 Abs. 1 SächsGemO)

(2) Über die Entnahme von Eigenkapital (Abs. 1 Nr. 7) entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der Betriebsleitung.

(3) Darüber hinaus kann der Gemeinderat in Angelegenheiten, für die sonst der Betriebsausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

§ 10

Stellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb Beschäftigten.

(2) Zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes, der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung kann er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

(3) Er entscheidet über die Entnahme von Eigenkapital mit Zustimmung der Betriebsleitung, wenn die in § 9 Abs. 1 Nr. 7 genannte Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten wird.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Eigenbetrieb führt eine mit der Gemeindekasse verbundene Sonderkasse.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Gemeinde.

(3) Die Betriebsleitung stellt einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, der alle Bestandteile und Anlagen gem. § 16 SächsEigBVO enthält. Sie legt diesen so rechtzeitig, dass über den Wirtschaftsplan zusammen mit dem Gemeindehaushalt beschlossen werden kann, dem Bürgermeister vor.

(4) Wenn die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 SächsEigBVO eintreten, hat die Betriebsleitung dem Bürgermeister einen geänderten Wirtschaftsplan vorzulegen.

§ 12 Berichtswesen und Risikofrüherkennung

(1) Die Betriebsleitung berichtet schriftlich dem Bürgermeister und dem Betriebsausschuss zum 30.06. und zum 31.12. über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplanes.

(2) Die Betriebsleitung richtet ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken ein (§ 23 Abs. 3 SächsEigBVO) und dokumentiert dieses in einem Risikohandbuch.

§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht

Die Betriebsleitung stellt für den Eigenbetrieb einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht auf und legt diesen innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres dem Bürgermeister vor (§ 31 SächsEigBVO). Im Lagebericht ist anhand geeigneter Kennzahlen auch darzulegen, wie die Aufgabe des Eigenbetriebes erfüllt wurde.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung ist in dieser Fassung seit dem 01.05.2024 in Kraft.

gez. Frank Schöning
Bürgermeister